

Versetzungsbestimmungen und Abschlüsse am Ende der Einführungsphase

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

hiermit möchten wir Sie über die zur Zeit nach § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) gültigen Versetzungsbedingungen sowie über gemäß § 40 Absatz 2 APO-GOST am Ende der Einführungsphase zu erwerbenden Abschlüsse informieren.

Versetzung in die Qualifikationsphase

Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in folgenden Kursen des Pflicht- und Wahlbereichs (§ 8 Absatz 2 und 4 APO-GOST), die in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr erbracht wurden:

- Deutsch
- Mathematik
- eine in der Sekundarstufe begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache,
- eine Naturwissenschaft
- eine Gesellschaftswissenschaft
- Kunst oder Musik
- Religionslehre bzw. Philosophie, falls Religionslehre nicht belegt wurde
- Sport
- eine weitere Fremdsprache oder eine weitere Naturwissenschaft
- ein Kurs des Wahlbereichs

Die Gesamtentwicklung des Lernenden während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote des ersten Halbjahres sind zu berücksichtigen.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden (§ 9 Absatz 4 APO-GOST). In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass bei der Versetzung alle Leistungen, auch nichtgewarnte Minderleistungen, berücksichtigt werden, da mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 der Erwerb eines Abschlusses und einer Berechtigung verbunden ist.

Ebenfalls ist zu beachten, dass das Fach Sport ein versetzungswirksames Fach ist. Daher muss im Falle einer Sportunfähigkeit (Attest erforderlich!) ggf. ein anderes Fach als Ersatzfach belegt werden.

Hier finden Sie noch einmal die verschiedenen Möglichkeiten im Überblick:

	Fächergruppe I: D, M, eine aus der SI fort- geführte FS	Fächergruppe II: Weitere 7 Fächer, darunter alle Pflichtfächer	versetzt	Nachprüfung
keine 5	alle mind. 4	alle mind. 4	Ja	
1 x 5	5 4 3 (oder besser)	alle mind. 4	Ja	
	4 4 4	1 x 5 sonst. mind. 4	Ja	
	4 5 4	alle mind. 4	Nein	Ja
2 x 5	4 4 4	2 x 5 sonst mind. 4	Nein	Ja
	4 4 5	1 x 5 sonst mind. 4	Nein	Ja, in Fächer- gruppe I
	5 4 3 (oder besser)	1 x 5 sonst mind. 4	Nein	Ja
	5 5 3 (oder besser)	alle 4	Nein	Ja
	5 5 4	alle 4	Nein	Nein
1 x 6			Nein	Nein
sonst			Nein	Nein

Nachprüfung und Wiederholung

Eine Nachprüfung ist möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung zur nachträglichen Versetzung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.

Grundsätzlich kann die Einführungsphase einmal wiederholt werden. Das Wiederholungsjahr wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Schüler*innen, die zweimal in der Einführungsphase nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Abs. 1 APO-GOST.

Abschlüsse

Schüler*innen erwerben mit der erfolgreichen Versetzung am Ende der Einführungsphase den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Auf dem Zeugnis wird allerdings nur die Versetzung vermerkt, nur auf Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnissen wird der jeweils erworbene Abschluss und zwar ausschließlich der weitest führende dokumentiert.

Wird ein*e Schüler*in am Ende der Einführungsphase nicht versetzt, wird geprüft, ob sie oder er dennoch den Mittleren Schulabschluss oder einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss erworben hat, da sich die Voraussetzungen zum Erwerb dieser Abschlüsse von den Versetzungsbestimmungen am Ende der Einführungsphase unterscheiden.

Darüber hinaus hat sie oder er die Möglichkeit auch Nachprüfungen zum Erwerb der oben genannten Abschlüsse zu absolvieren, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach ausreicht, um die Voraussetzungen zur Vergabe des Abschlusses zu erfüllen. Diese Nachprüfungsmöglichkeit besteht auch, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.

Latinum

Am Ende der Einführungsphase erhalten diejenigen Schüler*innen das Latinum, die Latein seit der Jahrgangsstufe 6 belegt und als Zeugnisnote im zweiten Halbjahr der Einführungsphase mindestens die Note ausreichend erhalten haben. Sollte diese Note schlechter sein, erhält man das kleine Latinum bei einer mindestens ausreichenden Note am Ende der Jahrgangsstufe 9.

Das Beratungsteam begleitet und berät Sie und Euch individuell in Laufbahnfragen.

Bei Rückfragen und Unklarheiten helfen Ihnen und Euch zusätzlich die Oberstufenkoordinatorin, Frau Friedrich, und die Schulleitung gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Petruschkat
Komm. Schulleiter

Wencke Friedrich
Oberstufenkoordinatorin